

Az.: 2 B 243/22
7 L 341/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Freistaats Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
Standort Chemnitz
Reichenhainer Straße 29 a, 09126 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Erinnerungsführer -

gegen

die Bezirksrevisorin
beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht
Ortenburg 9, 02625 Bautzen

- Erinnerungsgegnerin -

wegen

Aufnahme in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums in L..... im
Schuljahr 2022/2023; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Erinnerung gegen den Kostenansatz

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn als Einzelrichterin

am 15. Juni 2023

beschlossen:

Die Erinnerung des Antragsgegners gegen den Kostenansatz der Kostenbeamtin des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2022 in der Kostenrechnung vom 2. Januar 2023 wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Entscheidung über die Erinnerung des Antragsgegners gegen den Kostenansatz obliegt der Berichterstatterin als Einzelrichterin (§ 66 Abs. 6 Satz 1 GKG).
- 2 Die Erinnerung ist zulässig (§ 66 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 3 GKG), hat in der Sache aber keinen Erfolg. Mit Beschluss vom 23. August 2022 - 7 L 341/22 - hat das Verwaltungsgericht Leipzig den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verpflichtet, die Antragstellerin zu 1 dieses Verfahrens vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache in die Klassenstufe 5 des Gymnasiums in L..... aufzunehmen. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Antragsgegners hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16. September 2022 - 2 B 243/22 - zurückgewiesen. Nachdem der Antragsgegner seinen im Schriftsatz vom 14. Oktober 2022 gestellten Antrag, die vorgenannten Beschlüsse „für unwirksam zu erklären und das Verfahren einzustellen“, den das Gericht als Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO analog ausgelegt hat, nach richterlichem Hinweis zurückgenommen hat, hat das Gericht das Verfahren mit Beschluss vom 10. November 2022 - 2 B 243/22 - eingestellt, dem Antragsgegner die Kosten auferlegt und den Streitwert auf 2.241,00 € festgesetzt. Ausgehend davon erweist sich der Kostenansatz vom 8. Dezember 2022 über eine Gerichtsgebühr in Höhe von 59,50 € nicht nur als, wie auch der Antragsgegner nicht in Abrede stellt, rechnerisch, sondern auch als sachlich zutreffend. Die Kostenbeamtin hat für das Verfahren zur Änderung der Beschlüsse vom 23. August 2022 und 16. September 2022 nach § 80 Abs. 7 VwGO analog zu Recht eine Gerichtsgebühr nach Nr. 5211 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG; Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) in Ansatz gebracht.
- 3 Teil 5 des Kostenverzeichnisses regelt die Erhebung von Gerichtsgebühren in verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Nach Absatz 1 der dem Hauptabschnitt 2

vorangestellten Vorbemerkung 5.2 KV GKG gelten die Vorschriften dieses Hauptabschnitts in allen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, mithin sowohl für einstweilige Anordnungen wie für Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7, § 80a Abs. 3 und § 80b Abs. 2 und 3 VwGO (vgl. Hellstab, in: Hellstab/Schneider/Otto, GKG - FamGKG, Rn. 1 zu Nrn. 5210, 5211). Insoweit bestimmt Absatz 2 Satz 1 der Vorbemerkung, dass im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung die Gebühren jeweils gesondert erhoben werden. So liegt es hier hinsichtlich der vom Antragsgegner der Sache nach begehrten Aufhebung der im Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ergangenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. August 2022 und des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 16. September 2022. Für das Änderungs- bzw. Aufhebungsverfahren ist somit neben den Gebühren für den Erlass der einstweiligen Anordnung nach Nrn. 5210 und 5240 KV GKG die (hier) ermäßigte Gebühr nach Nr. 5211 KV GKG angefallen.

- 4 Aus der vom Antragsgegner angesprochenen Vorschrift in Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkung 5.2 KV GKG, wonach mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7, § 80a Abs. 3 und § 80b Abs. 2 und 3 VwGO innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren gelten, kann dieser ebenso wenig etwas für sich herleiten wie aus dem Beschluss des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2009 - 2 BS 369/07 - (juris). Anders als § 80 VwGO sieht § 123 VwGO eine gerichtliche Aufhebung oder Änderung einer einstweiligen Anordnung nicht vor. Zwar entspricht es allgemeiner Auffassung, dass auch Beschlüsse über den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Analogie zu § 80 Abs. 7 VwGO auf Antrag oder von Amts wegen geändert und aufgehoben werden können (vgl. Happ, in Eyermann: VwGO, 16. Aufl. 2022, § 123 Rn. 77). Gleichwohl bleibt es indessen auch in diesen Fällen dabei, dass es sich bei dem Änderungs- oder Aufhebungsverfahren in der Sache um ein einstweiliges Anordnungsverfahren im Sinn von § 123 VwGO handelt (vgl. VG Frankfurt, Beschl. v. 20. Januar 2016 - 3 O 5198/15.F -, juris Rn. 13). Kommt es - wie hier - zu einem solchen Verfahren, ist daher eine Gebühr nach Nr. 5210 bzw. Nr. 5211 KV GKG anzusetzen (vgl. Hellstab a. a. O., Rn. 7; Zünkler, in: BeckOK Kostenrecht, GKG KV Vorbemerkung 5.2 Rn. 2).
- 5 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 GKG).

6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Hahn